**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

borfs durch ein Verbrechen ohne seines gleichen bewirkt worden fen. Die offentliche Sieherheit erfodert daher, daß die Entstehungsart des Brandes, von welcher Art fie auch feg, an den Ting gebracht werde, und macht es der Regierung jur Pflicht, alle Entdefungemittel, Die in ihrer Gewalt fteben , ju bent Ende aufzubieten. In dieser Absicht sowohl, als um die Brandbescha-bigten wieder in den Besit, der ihnen geraubten Effetten zu seben, hat das Bollziehungsdireftorium beschloffen :

1. Der Regierungestatthalter bes Rantone Bald= ftatten wird durch einen hiezu abgeordneten Commiffar über die Entstehungsart des Brandes von Aitdorf Die

ftrengften Untersuchungen anftellen laffen.

2. Demjenigen, welcher eine fichere Ungeige, bag absichtlich Feuer eingelegt worden, geben, und zugleich In Erwägung, daß diese Auslegung der Absicht den Urheber oder die Urheber des Berbrechens befannt des Artifels 14 oberwähnten Geseiges zuwieder sen, machen wird, ift eine Belohnung von hundert Louisd'ors welche bestimmt dabin geht, teine vereblichten Burger verheiffen.

3. Die offentlichen Beamten der benachbarten Be- Der Rlaffe der Unverehlichten Die binlangliche Babl meinden find bei ihrer Berantwortlichkeit aufgefodert, alle dahin gefüchteten Effetten der Brandbeschadigten von Altdorf ju Sanden ihrer Eigenthumer in Sicherheit

4. Jedermann, der die Entwendung ober Berbeimlichung folcher Effetten anzeigen und zugleich ben Thater ober die Thater bekannt machen wird, foll eine dem Werthe des Effetts angemeffene Belohnung von wei bis geben Louisd'ors empfangen.

Geben in Lugern, den 12. April 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, 3 a p.

Im Mamen des Direktoriums, ber Gen. Getr. monffon.

Bu brucken und publigieren anbefohlen, Der Minister der Juftig und Polizei, F. B. Meyer.

> Gefeggebung. Groffer Rath, 13. April. (Fortfegung.)

mirb.

## Der große Rath an ben Genat.

Muf mehrere eingelaufene Berichte bin, dag Die Artifel 13 und 14 des Gefetes vom 13ten Dezember 1798. über die Organifation ber Milig, an einigen Orten dahin misverstanden worden , dag wenn aus einer Familie von mehreren unverehlichten Brudern im Alter von 20 gurutgelegten Jahren, einer oder zwei vorlaufig ausgehoben worden, die übrigen des Loofes zu Erganzung der Auszüger auf alle Falle enthoben fewen; welches Migverftandnif verursachet , daß in einigen Gemeinden viele unverehlichte Manner unter der Referve geblieben find, wahrend an ihrer Stelle Berheirathete bas Contingent in den Auszugern ausfüllen mußten,

ihrer Familie zu entziehen, fo lange bas Baterland in

feiner Bertheidiger findet,

hat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit befchloffen:

1. Wenn aus einer Familie bereits einer ober zwei Bruder, zufolge des Artifels 13. § 2. des erwähnten Gesetzes vorläufig ausgehoben worden, so find die übrigen jur Elite verpflichteten Bruder gehalten, ju Erganzung bes Contingents ihrer Gemeinde demungeacht mit ben andern unverheiratheten Burgern der Gemeinde zu loosfen, und foll der 14. Artifel des genannten Gesetzes genau beobachtet werden, welcher fagt, daß kein Bers heiratheter das Lood giehen muß, fo lange das Contingent aus dienstpflichtigen Unverehlichten erfest werden fann.

2. An denjenigen Orten, an welchen die Auszüge nicht mit diefer Borfchrift übereinstimmend gemacht worden, follen gwar einstweilen die ausgezogenen Burger mit ihren Compagnien marschieren, wenn diese ben Befehl bagu erhalten; hingegen aber sollen die dienstpflichtigen Unverheiratheten aufs schleunigfte obigem Artifel zufolge zur Elite eingetheilt werben, und die allfällig abmarschierten Chemanner ablofen.

3. Wenn die Zahl dieser zurütgebliebnen Unvereh-lichten nicht hinreicht, alle Berehlichten eines Contin-Auf Bles Antrag erhalten die mit dem Opfer auf 30 Jahre berechtigt, sich ablosen zu lassen, sodenn nach-den Altar des Vaterlands abgeordnete Burger der Ge- her die von 25 bis 30 zurütgelegten Jahren, und end-

meinde Napperschwol, und auf Bille ters Antrag des lich zulezt die von 20 bis 25 Jahren.

Negierungsstatthalters des Kantons Zürich, unter laus 4. Wenn eine dieser drei Klassen nicht ganz abges tem Beifall die Shre der Sikung, und den Bruderkuß. löst werden kann, so mussen die Bürger dieser Klasse, Koch im Namen der Militaircommission legt fols die die Ablösung verlangen, unter sich darüber das gendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit ers Loos ziehen.

stärt, und welches Sweise in Berathung genommen 5. Dieses Geset, so wie die Artikel 13, 14, 15,

5. Dieses Geset, so wie die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19. desjenigen vom 13. Dez. 1798.,

welche bie Klaffen der dienstpflichtigen Burger jum Aus-Iganisation, auf dem Grundsag beruhte, daß man fich in tug in die Eliten, so wie die Falle bestimmen, in des den Auszügern erseigen konne, und da nun dieser nen man dem Auszug unter dieselben ganglich enthoben Grundsag nicht mehr statt hat, so mußen auf einige ift, follen auch fur die Artillerie, Cavallerie, Scharf- Beranderungen in den Bestimmungen, die auch denjels fchüten und das Auhrwesen beobachtet werden.

merden.

gen gegen diefen §, nicht aus Lokalitatsrutfichten fur uber haben. Och lumpfe Bemertung findet er febr gen gegen diesen &, nicht aus Lokalitätsrüssichten sur über haben. Schlump fs Vemertung findet er sehr seinen Kanton, indem im Thurgåu alle Einschreibung, gut, denn da es unsvem Gestz gemäß ist, daß aus iegen sehr ruhig vor sich giengen, und nun die Auszüger der Gemeinde ein Contingent gezogen werde, so ist sehr von frankischen Offiziers unterrichtet werden, und im leicht möglich, daß in einer Gemeinde verheurathete ganzen Auszügercorps der größe mititärische Eiser und Männer marschiert sind, während in der benachbarten Bereitwilligkeit zum Auszuge herrscht. (Man ruft bravo.) Gemeinde noch unverheirathete zu Haus diesen. In Da aber der Senat unsern Beschluß, daß man die Freiheit Kütsicht des f selbst, sieht er das Gesez für so deutlich wieder herstelle, sich durch einen andern Bürger im Auszan, daß selbst dieses neue Gutachten nicht so deutlich zügercorps ersezen zu lassen, (in geh. Siz.) verworsen hat, ist: da er nun glaubt, daß es nicht um Deutlichermas so ist es durchaus nothwendig, nun einige andere Auszahle dung dieses Theils unsers Gesezes, sondern eher um nahmen zu gestatten, welche übersüßig wären, wann Erklärung des 12 f desselben, welches von jeder Gesereinige Bürger. desse Ausges unser weinde ein Contingent sodert, zu thun ist, so sodert er derungen vorzuschlagen.

vom Senat verworfnen Befchluf ber Erfetung.

Diefes Gefes bestimmt fodert, daß tein Berheiratheter das werden; er stimmt alfo neuerdings gim Gutachten. Loos giebe, fo lange noch unverheirathete Burger ba find, und wann der einzige Sohn das Loos giehen muß, in den Auszügern felbst, immer die Unverehlichten vor der Fall ganz gleich ist, wie wann auch der lezte Sohn den Verehlichten aus, in die ersten Jüge genommen eines andern Baters das Loos zieht, so stimmt er zum werden sollten. Carrard vereinigt sich mit Secretan. S. Schlumpf ist Secretans Meinung, glaubt aber, Der s wird unabgeandert angenommen.
Der Misverstand rühre daher, weil man von jeder Be§ 2. Wird ohne Einwendung angenommen. s. Schlumpf ist Secretans Meinung, glaubt aber, der Misverstand rubre daher, weil man von jeder Gesmeinde ein bestimmtes Contingent von Mannschaft sos derte, statt es von dem ganzen Bezirk im Allgemeinen länglich deutlich an, weil er nicht bestimmt, daß in sodern ihr dag in sodern der statt es von dem ganzen Bezirk im Allgemeinen länglich deutlich an, weil er nicht bestimmt, daß ju fodern : er fimmt jun f, wunscht aber auch, wenn aus einer Gemeinde Berehlichte Burger ausgewiche unverheirathete Burger anszunehmen, die wegen hoben murden, mahrend in der benachbarten Gemeinde dem Tod ihres Baters einer ganzen Haushaltung vor- noch Unverehlichte vorhanden find, jene von diesen erfichen. Afermann munfcht, daß die Unverehlichten fest werden follen. in den Auszügerbataillons immer in den ersten Auszug, Graf denkt, es sen einzig darum zu thun, zu und die Verchlichten hingegen, in die lezten Auszuge bestimmen, daß so lange noch in einem Militairbezirk eingegranet werden: übrigens fodert er, bag einzige Unverehlichte vorhanden find, Diefe die Berehlichten Benntung von Schlunpfs, Anderwerths und Aker rechtmäßig an, allein da bis jezt die Formation der manns Meinungen, Rutweisung des f in die Commission. Auszüger nicht nach diesem Grundsas, sondern nach

und flimmt Eufforn bet. Underwerth beharret auf schah, fo tonne jezt ohne Unordnung zu bewirken, feinem Antrag, weil das gange Gefes der Militairor- Diefer Grundfag nicht abgeandert werden.

ben gestügt waren, vorgenommen werden.

6. Gegenwartiges Gesez foll gedrukt, in ganz hel- Carrard glaubt, die ungleichen Gesinnungen vetien bekannt gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen rubren daber, weil wir noch nicht bestimmt wiffen, wie unfer Gefes übel ausgelegt wurde, und alfo follten 1. Anderwerth fagt, er mache Ginwendun- wir nicht Bestimmungen treffen, bis wir Austunft hierderjenige Burger, deffen Unwesenheit ju Saufe unent- meinde ein Contingent fodert, ju thun ift, fo fodert er bebriich ift, fich hatte erfeten tonnen: Er fodert alfo Bertagung Diefes Gutachtens, Die wir bestimmte Aus-Rutweifung an die Commiffion, um die burch diefe tunft erhalten, was denn wirflich einer Erlauterung Berwerfung bes Senats nothwendig gewordenen Aban- beduife. Legler glaubt; es brauche feiner weitern Erlauterung, ale zu bestimmen, daß aus der Referve Braf beharret auf bem f, weil er gang unfrem nichts marschieren muffe, fo lange noch ein Theil bes frubern Gefer gemäß ift, und Diefe Erlauterung unferd Auszugercorps vorhanden ift, und daß fo lange Unver-Gefetes in feiner nabern Berbindung fieht, mit dem ehlichte vorhanden find, feine Berehlichten in die Ausfuger eingeschrieben, und aus benfelben marschieren Seeretan fagt : es ift nur um Biederherstellung follen. Graf beharret auf bem Gutachten. Geores bes mabren Sinns unfere Gesetzes zu thun, welches tan glaubt, jest fen nicht Zeit zu vertagen, weil unvon einigen Infpettoren misverstanden wurde, und da fere Feinde unfre ewigen Bertagungen nicht abwarten

Le gler ertlart feine Meinung naber babin, bag

Cobne fich erfeten laffen tonnen. Euftor municht ablofen follen. Carrard fieht Grafe Antrag fur gang Jomini ift nicht befriedigt burch bas Gutachten, bem der Contingentenlieferung aus feder Gemeinde geohne Abanderung, fo wie auch die folgenden 95 an- Republit gedruft, und den Armeen und dem Bolf genommen.

## Senat, 13. April. Prafident: Luthi v. Go'.

Die Bothschaft bes Direktoriums über bie Urfai den ber borübergegangenen Unruhen in ber Gegend

bon Gurfee wird berlefen.

Eben fo eine andere Bothfchaft über bas mit bem Umtefleibung beobachten. B. Gal. Drell in Burich aufgenommene Berhor megen ber, dem General Sope für eine lebenslängliche Pens

fion beftimmten 100,000 Gulben.

Eine Bothschaft des Direttoriums an den Genat ift folgenden Inhalts: "Auf die Emiadung zur Mit-theilung des Begehrens der provisorischen Regierung in Bundten um Die Bereinigung mit Belbetten, ruft euch bas Direktorium ben 80. Art. ber Confitntion in Erinnerung, mit ber Berficherung . Das es gu fei:

auf Diefen Urt. flust; benn Die Bundner find durch Die jurufaemiefen. Confitution fcon Schweizer, und alfo feine fremde Die Forts

Macht.

Laflechere glaubt ebenfalls, ber 80. Alrt. fer bier nicht anwendbar; eine Bereinigung ift tein Alliang Eractat; bem Gefeggeber fommt es ju, die Bereini Billeter folgt, und will ben Prafident ber Munigis gung auszusprechen; ihm muß aber auch bas Begeb palitat jum Mitauffeber machen. Euftor und Dess ren berfelben vorgelegt werden; er verlangt eine neue loe Bafolgen biefen Ginwendungen gegen ben f. Efchet Bothichaft and Direttorium, um daffelbe wiederholt fagt: ba es ber Commiffion nicht blos um leere Aufs zu Diefer Mittheilung aufjuforbern.

Bis dahin war Bunden ein unabhangiger Staat, er also jum S. Schlumpf will, nebft dem Pfarrer, tonnte fur die Bereinigung Bedingungen machen, das noch 2 Mitglieder der Munizipalität mit dieser Aufs Direktorium tonnte darüber unterhandeln, und fie ficht beauftragen. Graf fürchtet, durch diesen I die tonnten von der Art senn, daß sie, besonders unter Schulen in ihrem alten Schlendrian zu erhalten, weil ben gegenwartigen Umftanden, geheim gehalten werden die Pfarrer meift die Unwiffenheit des Bolfe ju ber muffen; das Direftorium bat ber Confinution gemas forbern, fatt aufguflaren fuchen; er will bon ben gehandelt.

Antrag.

betitelt: "Buruf Des Baterlandes an feine beigubehalten. Carrard fimmt fur ben S, weil,

Graf gieht feinen Antrag gurut, und ber f wird | Gobne, " foll in ben 3 Sprachen auf Untoffen ber ausgetheilt werden - wird angenommen - nachbem Die Bufchrift febift unter lauten Beifallsbezeugungen angehort worden.

Der Beschluß, welcher bem Minifter der Runfte und Wiffenschaften 6000 Franken bewilligt, wird bers

lefen und angenommen.

Bobmer berlangt, daß bie Mitglieder bes Ges nats forgfattiger bas Gefeg über bas Tragen ber

Um IA. war in beiden Rathen feine Gigung.

Groffer Rath, 15. April. Dice: Brafident: Desloes.

Mefch erhalt wegen Rrantheit feiner Frau Urlanb. ner Beit, Diefem Artitel gemas, handeln werde. " Berichiedene, vom Genat verworfene Befchluffe gornerod erstaunt, bag bas Direttorium fich werden an die barüber niedergefesten Commiffionen

Die Fortfetung bes Schulgutachtens wird in Bes

rathung genommen.

§ 23. Cartier fobert, bag auch bie Munigipalis tat mit dem Pfarrer Aufficht über bie Schulen habe. ficht, fondern um Aufficht mit Berantwortlichfeit vers Er auer glaubt, es können Falle eintreten, wo bunden, zu thun war, so glaubte sie, diesen Vorschlag das Direktorium uns gewisse Sachen nicht mittheilen machen zu mussen; denn sobald mehrere Personen zu kann; er hat sich schon das vorige mal der Bothschaft widersext.

Mittelholzer: der 18. Art. der Constitution Detrifft Graubunden; seither ist aber desselben Zustand die Aufscht einem einzigen Mann, und die Verankwortlichkeit warf; der 80. Artistel ist nun anwendbar; er verlangt sicht ausüben, und den Pfarrer anklagen, wenn er Lagesordnung über Lassecheres Antrag. Pfnffer: seine unmittelbare Aussicht vernachlässigt; ich stimme Ried dahin mer Ründen ein unabhängiger Staat, er also zum g. Schlumps will, nedst dem Pfarrer, Bermaltungefammern befondere Echul Infpeftoren ers Man geht jur Tagesordnung über gaffecheres nennen laffen. Rellftab ift gleicher Meinung, weil Der Beschluß, welcher bem Direktorium 50,000 Billeter stimmt Schumpf bei, well die meiften Franten jur Befoldung und Unterhalt der Truppen in Pfarrer Mriftofraten find, und faum im Stande mas Lugern bewilligt, wird angenommen. ern, Diefe Aufficht zu baben. Erlacher flimmt Cars Der Befchluß, welcher verordnet, eine Flugschrift, tier bei, um nicht mehr ben alten elenden Schlendrian

wann man eine Sache gehörig beforgen will, man welche er also auch durch Sesoldungs, Berninderung nicht nur eine Aussicht, sondern eine Aussicht mit Ver antwortlichkeit haben muß, und zu dresem Ende hin hierüber ihre Pflicht nicht erfüllt; ausser dem Pfarrer muß nur eine Person mit dieser Aussicht beladen seinn, sinden wir also teine so schildtiche Person für diese uns würden die Munizipalitäten leicht uneinig, oder Beibehaltung des Gutachtens. Des loes beharret ger nachlässig sein; auch erhält der Pfarrer hierdurch eiser und sindet, und nicht Bollmacht. Die Oberaufsicht einzig, und findet, der Antrag der Commission sein nur Aussicht, und nicht Bollmacht. Die Oberaufsicht einzige Verson, und zwar gerade den Pfarrer auss der Munizipalität ausgetragen, indem diese nie verschiefend, mit der Aussicht über den dssentlichen line antwortlich gemacht werden können: sind unwürdige terricht belade, da doch selbst ehedem hierüber die Ges antwortlich gemacht werden fonnen; find unwurdige terricht belabe, ba boch feibft ehebem bieruber bie Ges Pfarrer, fo tonnen fie entfest werden, Die groffere meinden mehr ju fagen hatten; er ftimmt alfo Cartier Bahl aber ift gut, und verdient diefes Butrauen, bei. Secretan begreift auch nicht, wie die Commife Bourgeois ift Cartiers Meinung, und glaubt, die fion einen folden 5 vorschlagen fonnte, der ihren Erfabrung feibst beweise, daß folche Schulen beffer eigenen Grundsagen und den schon angenommenen beforgt werden, welche bom Pfarrer und ber Munigipalis Gefegen guwider fen; benn die Commiffion felbft trennte tat jugleich beaufsichtet werden. Eust or ift auch die sorgfaltig den gewohnten Unterricht von dem religios ser Meinung. Ander werth denkt, da der Pfarrer sen Unterricht, und das Munizipalitätsgesez bestimmt, die Prüfung der Schullehrer auf sich habe, so musse daß die Munizipalitäten die Aussicht über die Schulen er auch die Aussicht über dieselben haben, besonders in ihren Semeinden haden sollen. Unter den Legens ba noch andere Oberauffeber bestimmt find; er ftimmt den von Grunden, die jur Unterflugung bes Gutache alfo jum S. Schlumpf glaubt, einftweilen fen noch tens vorgebracht murden, ift befondere feltfam, bag, Doppelte Mufficht erforderlich, und in Bufunft fen Dann weil man nur einen Auffcher haben will, gerade Der eber Efchere Antrag ausführbar als fest. 3immer Pfarrer Diefer fenn foll, warum dig? fann es nicht mann bittet, daß man diefen Gegenstand nicht eirs auch ein Munizipalbeamter fenn! — Gelbft unter bem feitig beurtheile, fo wie es fcon mit Darftellung ber ebemaligen ariftofratifchen Softem batten Die Gemeinde Seiftlichkeit gefcheben ift; benn wenn wir fcon bier rathe mehr Recht über Die Schulen, als bas Gutachs und ba unfabige Beiftliche, ober folche Beifiliche bas ten ihnen borfchreibt. Ueberdem dente man, bag wir ben, die ber Revolution ungunftig find, fo ift boch Selvetien ju einem einen Staat umbilden follen, und bie Rlaffe, im Gangen genommen, ehrwurdig, und bag die Beiftlichkeit immer noch in zwei Theile getheilt trug biel jum ruhigen Sang ber Revolution bei; alfolift, und alfo anch burch bas Sutachten bie gange ift es bochft ungerecht, gegen Die gange Geiftlichkeit Nation in zwei Partheien getheilt halten murbe. Miftrauen ju haben. Die erfte Frage, welche bier ju will ben f Durchftreichen, ober Die Munizipalitaten beantworten ift, ift diefe: ift es beffer, einen ober mit der Schulaufficht beauftragen. Rellft ab simmt mehrere Aufseher über einen Beamten zu ordnen? find Zimmermann, in Rutficht seines Urtheils über die mehrere Aufseher, so wird der eine das, der andere Pfarrer, bei. Cartiers Antrag wird augenommen. etwas enders anordnen, und alfo Berwirrung ent Reben , folglich ift gewiß ein einziger Auffeber beffer , Schaften , welchen fogleich entsprochen wird : als mehrere neben einander. Die zweite Frage ist diese: Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen den vorhanden, bie diefe Aufficht beffer und gwefmas Ager übernehmen tann, als die Beiftlichkeit? ich glaube nein, benn es ift bier nicht bon einzelnen Gubjeften Die Rede, fondern von der gangen Rlaffe. Fürchtet man zu groffen Ginflug ber Geiftlichteit? vielleicht moch. te diefes ehebem der Fall fenn; allein, gegenwartig giebt bie Regierung ben Schulmeiftern bestimmte lebr einigung Mhatiens mit ber belvetifchen Republit ges bucher in die Sande, und die Oberauffeber find nicht mehr geiftliche, fondern weltliche Beborben, folglich Burger, Die mit einer Stelle von Ansehen noch reine ift nicht mehr die allgemeine Direction bes Schul Baterlandsliebe und Kenntniffe in fich verbinden. wefens unter ben Sanden ber Geifflichfeit. Ueberdem ift der Pfarrer von der Nation bezahlt, und zwar nicht aus eurer Mitte mablen zu konnen. Das Direktorium nur für den Gottesdienst, sondern für den Volksum bat digorts feine Wünsche auf die Barger Schwaller, terricht überhaupt; in ihm also haben wir eine Person, Senator, und herzog, Mitglied des groffen Raths, die vom Staat für diesen Gegenstand besoldet ist, und gerichtet; es ladet euch daher ein, Burger Sesezgebet,

Das Direttorium überfendet folgende Bothe

einen und untheilbaren Republit, an die gefeigebenden Rathe.

## Burger Gefeggeber!

Bur Bollichung eures Defrete, welches bie Bers nehmigt, bedarf das Bollgiehungebireftorium gweter

Es verlangt von euch die Bewilligung, biefelbes

für den erften einen Urlaub ju bewiftigen, und fur den ben Rechten ju erhalten, welche von ihrer Bergichfleis legtern den ihm bereits ertheilten gu verlangern.

Republifanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Drelove Debarret 25 a n.

Im Ramen des Direftoriums, der Gen. Gefr. mouffon. thus asses D

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheitbaren Republit, an dim Die geseggebenden Rathe. M3301

Barger Gefeggeber!

Um Die Rube in den aufrubrifchen Gemeinden ber Gewalt ausüben tonnen. Cantone Lugern und Margau wieder berguftellen, bedarf Das Bollgiebungebireftorium Des Patriotismus, Der Entichloffenbeit und Renntniffe Des Burger Merni.

Mofnahmen von Strenge und die Gegenwart einer aufebnlichen Magiffrateverfon find unumgang lich nothig felbft um die Refideng der Gefeggebung ficher zu ftellen.

Das Bollgiehungebireftorium ladet euch ein, Bur: ger Gefeggeber, ihm fur ben Burger Merni einen Urlaub von einigen Sagen ju bewilligen.

Mepublikanifcher Gruß.

Cun to

Minding

341100

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums,

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gef mouffon.

Secretan im Ramen einer Commiffion legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeite erflarum angenommen wird.

Un Den Genat.

Auf Die Bittschrift von Philipp Ant. Gingins,

und Johanna Gingins feiner Schwefter,

In Erwägung, daß fie bei der proviforifiben Berfammlung des Lemans auf das Burgerrecht von Bern Bergicht gethan haben, und grar schon vor ber Berforung der bernerischen Oligarchie; baf fie in Rolge Diefes Bergichte als im Leman fegbaft und unter feinen Bewalten febend anerkannt murden, weil der Some fter ein Bormund in Lufferi ernannt wurde, und wei Der vorherige bernerische Bormund, mit Genehmigung Der Waifenkammer in Bern Diefem feine Rechnungen

ftung auf das Burgerrecht von Bern, und ber Feft= fegung ihres Wohnstges im Leman herrühren tonnen.

Die Berathung bes Schulgntachtens wird forts

gefest.

§ 24. Omur will nun biefen f der Abanderung bes vorigen & gleichformig machen. Euftor folgt. Carrard fodert Rufweisung bes Gutachtens an die Commission, um die nothig gewordnen Abanderungen vorzunehmen. Diefer Antrag wird angenommen.

B. Battemyl von Mollens befindet fich mit ber bortigen Gemeinde in einem Streit ; beibe Bartheien wunschen Entscheidung birch die Gefeigeber. Auf Euftors Untrag geht man über diefes Begehren zur Tagesordnug, weil die Geseigeber nie die richterliche

Schlumpf fagt: er habe im Republikaner gelefen, daß die Sofe Freiberg wegen ihrer Diftriftseintheilung eine Bittschrift eingegeben, welche vertaget wurde: ba nun biefe Sofe ihrem Begehren gemaß am zwelmaßigften bem Diftritt Lichtensteg eingeordnet werden, so begehrt er Entsprechung. Escher zeigt an, daß diese Bertagung wegen Schlumpfs Abwesenheit ftatt hatte, um feine Lokaltenntnife benuten gu tonnen : er folgt deffen Antrag, welcher angenommen wird.

Ben. Gyfer von Schupfen, im Ranton Bern, fodert eine Summe von feiner Gemeinde gurut, die dies felbe für ihn in Verwahrung hat. Auf Eustors An-

trag geht man jur Tagefordnung.

Die Bemeinde Onens im Diftritt Granfon munscht, daß die gange Gemeinde die Munizipalitat ausmachen durfe. Auf Secretans Untrag geht man mer Tagefordnung.

Der nom Genat wegen Abfaffunasfehlern verworfne Befchlug über ein peinliches Befegbuch, wird

gur Berbefferung an die Commission gurutgewiesen. In die Schuldbetreibungscommiffion wird fatt der abwesenden Mitglieder, Gecretan und Efcher

eingeordnet.

heine, Roffier von Ecuvillans, der in den Freiburgerunruhen Un. 1781. ju den Galleeren verurs theilt murbe, bittet wiederum in feine burgerlichem Rechte eingeset ju werden. Auf Cartiers Untrag wird diefe Bitifchrift bem Direttorium gugefandt.

Einige Burger aus bem Diftrift Stefborn, im Thurgan, die nicht verheirathet find, munfchen wegen ihrer Unentbehrlichfeit bei ihren Gewerben und frans fen Eltern von bem Auszügercorps emlaffen gu werden.

Schlumpf bedaurt, das man die Gesetze so venig verfiehe, da sie doch hieruber deutlich sind, und hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit wunscht überhaupt, das Sohne, die ganzen Haushal-tungen vorzustehen haben, von dem Auszügereorps entlassen werden. Eust or wunscht Verweisung an die Das Direktorium einzuladen, die Bittsteller in Jommission, zu näherer Deutlichmachung des Milis

taiegesetes. And erwerth wunscht Bertagung bis ben Rlager in einer zweiten Borladung, und erft im der Senat den Beschluß wegen Ersetzung in den Aus- Fall, wenn der Beklagte in diesem zweitenmal nicht zugern entweder angenommen oder verworfen bat.

Cartier fodert Tagesordnung, weil das Vater-im Weg gewesen, unwiederruflich abgesprochen. land fest feiner Bertheidiger bedarf. Secretan folgt, weil das Gefeg deutlich ift, und jest teine Ausnahmen daß diefer dem allgemeinen Wohl nachtheilig fenn ftatt haben tonnen. Man geht jur Tagesordnurg.

Ein Burger aus Bohmen, in Bern wohnhaft, wanscht fich zu verheirathen. Man geht auf das Frem-

geordnet werden: Secht, Bergog v. Munfter und verfaget werden. Das burgerliche Geseibuch wird be-

überfendet eine patriotische Zuschrift. Auf Carmin- also einstimmig Die Unnahme bes Beschluffes vor. trand Untrag wird ehrenvolle Meldung gemacht.

Die Versammlung bildet fich in geheime Sitzung.

## Genat, 15. April.

Prafibent: Luthy v. Gol.

Ufter i begehrt und erhalt für Froffard Bewilligung von feinem erhaltnen Urlaub bis zu Ende Def-

felben Gebrauch zu machen.

Müret im Ramen der Commission über das Eriminalgesegbuch, zeigt verschiedene Redaktionsfehler in demfe ben an, und rath zu Berwerfung deffeiben wegen fehlerhafter Redaktion; fobald jene Fehler verbeffert find, wird die Commission auf Unnahme deffelben antragen. indem fie feinen Inhalt durchaus billiget. — Die Refolution wird wegen fehlerhafter Redation verworfen.

Barras im Ramen der Commission über Die Eriminalprojedur verlangt und enthalt Berlangerung für die Berichtserstattung bis das Eriminalgefegbuch

wird discutirt senn.

Die Discussion über ben 2, 3 u. 4ten Abschnitt bes Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang wird eroffnet.

Das Gutachten der Commission ift folgendes:

3. Repraf. Die Commission, welcher ihr drei Be-

Die Bemerkungen über jeden insbesonders find Diefe: so wie der 33. Art. verfasset ift, konnte es scheinen, wenn der Beklagte nicht erscheint, daß dem Klas Berschiedene Art. dieses Abschnitts gaben unter ger schon im erstenmal seine Schlusse mußten zuges den Commissionsgliedern zu Erörterungen Anlas. Der fprochen werden; aber ber 36. und 37. Art. verbinden 64. Art., welcher die Diffrittsgerichte über den Belang

erscheint, wird sodann, wenn nicht hohere Sinderniffe

Ueber den 38. g. hat die Commission beobachtet, tonnte, indem jede gerichtliche Berfolgung gegen einen Gefangenen, ober gegen einen im Rriegsdienst befindit= chen eingestellt wird, aber fie hat zugleich bemerkt, daß es hier um nichts anders zu thun ift, als ledigdengeser begründet zur Tagesordnung.
Die Gemeinde Hiltisrieden im Kanton Luzern, lich um eine Ausnahme in Rückelt der Erscheinung, wünscht eine eigne Pfarrgemeinde auszumachen. Die welche demjenigen, der durch höhere Gewalt behindert Bittschrift wird einer Commission übergeben, in die ist, eben so wenig als in diesen beiden Fällen, kann ch mann. Conders Borfehung thun, wie die Beschützer des Ba-Ein Burger von Dottiken wunscht wegen einer texlandes, und die in Gefangenschaft liegenden belangt kranken Mutter von dem Auszug befreit zu fenn. Man werden konnen. Die übrigen Art. dieses Beschlusses geht zur Tagesordnung. gaben zu keinen Bemerkungen Anlas, und wurden Die Gemeinde Wiflisburg im Kanton Freiburg , ohne Einwendung benehmigt. Die Commission schlagt

## Dritter Abschnitt.

Die Commission war einstimmig bereit, diesen Beschluß anzunehmen, und hatte alle seine Art. gutbes funden; da aber ber Senat einen Beschluß über die Friedensrichter angenommen hat, welcher fagt: wenn die Partheien so einen Prozes führen, vor dem Friedensrichter erscheinen, sollen sie unter sich felbst den Werth, der im Streit liegenden Sache bestimmen, und wenn fie fich uber berfelben Werth nicht vereinis gen tonnen , fo follen Sachverstandige Die Schatzung des Gegenstandes machen.

Ferner im 49, 50 und 51. Art. des gegenwarts Beschlusses wird gesagt : es solle eine freiwillige Scha-Bung oder eine Werthebestimmung von Sachfundigen über den streitigen Gegenstand gemacht werden. Uns terdeffen mare diefes ja in allen Fallen doppelter Roftenaufwand, und unnute Berlangerung, indem die Schasung schon vor dem Friedensrichter vorgegangen ift.

Ferner, wenn diese zweimalige Schatungen nicht übereinstimmten, welcher mußte man Glauben beimeffen, ba boch beide gleichartig waren? Es ift allerdings erfoderlich, daß die vor dem Friedensrichter gemachte Schatung auch fur bas Diftriftsgericht biene, und aus Diefer Urfach rath die Commiffion die Berwerfung des britten Abschnitts, welcher mittelft fleiner Abanderun= schlusse über den bürgerlich n Rechtsgang zur Unter, dritten Abschnitts, welcher mittelst kleiner Abanderun-suchung übergeben, rath die Annahme eines davon, gen leicht mit dem Gesez über die Friedensrichter ver-und die Verwerfung der zwei andern an.

## Bierter Abschnitt.

son 400 Fr. aufs hochfte ju urtheilen bewältiget, und fornerod rath nach dem Anrathen der Commite in einem Streithandel von diesem Belang oder darunter fion jur Berwerfung des zien Abschnittes. Augus alle schriftliche Fuhrung und die Gegenwart jedes Ad- fini findet noch einen neuen Verwerfungsgrund; die vokaten abweist, hat die Meinungen der Commission 44ste Urt. welcher sagt: In Shesachen sind die Parsgetrennt. Ein Theil der Gieder fand die Competenz theien gehalten in eigner Person zu erschemen — dem der ersten Instanz zu hoch, ne fürchteten die mehresten tet an, das alle Chehandel vor den welclichen Richter Projesse, welche unter Der Summe von 400 Fr. an gebracht werden; Dief ift gegen Die Religionefreiheit; Berth betragen , werben gu febr von der Billfuhr Des benn Die fatholifche Religion bat einen Sundfas, Berichts, und der Benauigkeit bes Schreibers abban. nach welchem gemiffe Chefachen nur por ben geiftig gen, benn wenn teine einzige Schrift tann eingegeben chen Richter geboren; wenigftens musee der Art. Dabin werden, fo wird die Parthei fich felbft überlaffen, und befchrantt werden: daß die, benen ihre celigiofe Dents auffer Stand gefest, Die Sehier gu verbeffern, welche fie art es gulaft, fur ben weltlichen Richter in Cachen in der Schrift des Schreibers mabrnimmt; Diefer Theiligu geben, Die blos das Band der Che bemeffen, Dies Der Commissionsglieder wollte alfo die Gumine von thum tonnen; oder der Art. mußte nur da gelten, mo 400 Gr. , welche dem Gericht fo wie die Art bes Ber- bisdahin Cheffreitigfeiten vor ben meitlichen Richter fahrens angeset find, betrachtlich vermindern; ein gejogen wurden; ohne dies greift ma anderer Theil der Commissionsglieder hingegen in Be- grundfage ber fatholischen Religion an. tracht, bag dieje Gerichte von dem Bolt gewählet, und Die Richter wieder abgesest werden konnen, folgsam sie alles Butrauen haben muffen, und weil überbas gu furchten, bag auch in die Brozesse von nicht gar groffem Belang, durch das schriftliche Führen Misbrauche eingeleitet, und vor allem aus, bag Diefelbe in die Lange gesogen werden mufften, war gang entgegengesezter Barras der sprechen wird, antworten: Es ist hier Meinung.

hingegen haben fich alle Glieder dahin vereiniget bie Verwerfung bes 4ten Abschnitts anzutragen, weil fe einen handgreiflichen Widerspruch, oder wenigstens angetroffen. Der erftere Diefer Art. fagt : ,, wenn ber 30 Klager eine Frist von acht Tagen auf die schriftliche oder mundliche Berantwortung fodert, um fie ju untersuchen, so soll ihm diese Frist gestattet werden. Und der Art. 84. sagt: ift die Berantwortung ge-schehen, so fann der Klager eine Frist von 8 bis 14 acht Tage gestattet, und ber 81. lagt 14. ju; hieraus Dem Diffriftegericht nothwendig. erfolgte, daß eine Parthei auf den 81. Art. begrundet, 14. Tage fodern, und die andere auf ben 72. geftust nigftens beibe gleichformig gemacht merben.

Die Commiffion hat ferner bemerft, baf ber 81. | macht werben. Art., welcher bem Rlager 14 Tage jugicht, Diefe Frift werben, fo mare es vielmehr ber Beflagten.

Abschnitte bor.

Der ate Abschnitt wird angenommen.

ein gejogen murben; ohne bieg greift man die Sauve

Mittelholger: Much in der Commiffion ift Diefer Zweifel geauffert worden, aber fchon der Sitel Des Beschluffes: burgerlicher Rechtsgang, hebt alle Beforgniffe; burgerliche Sandel in der Che, ges boren boch gewiß fur den burgerlichen Richter, von geiftlichen Berhaltniffen ift hier überall nicht die Rede.

Muret will Augustini ber gesprochen bat, und nur vom Civilrechtegang die Rede; wann in dem Befchlug fieht, daß in Cheftreitigfeiten die Partheien perfonlich erscheinen muffen, fo ift bon biefen Streie tigfeiten felbft und von der Chefcheidung noch gar bie eine unerklarbare Undeutlichfeit in den Artiteln 72. u. 81. Rebe nicht; man befeitige alfo folche nicht hieher ges borende Beforgniffe.

Badoup fann der Commiffion nicht beifimmen. Es giebt Falle wo die doppelte Schanung nothwent dig ift, indem die vor dem Friedensrichter feineswegs genugen fann; g. B. wann ber Gegenstand ber Strei 39 fchehen, fo kann der Klager eine Frist von 8 bis 14 tigfeit die Competenz des Friedensrichters übersteigt; 35 Tagen erhalten, um die Berantwortung zu unter- über den Kapitalwerth des Prozesses aber die Pars fuchen." Ster fiebet man, bag ber 72. Art. einzige theien im Streit liegen; bier ift eine Schatzung bor Er stimmt jur Munahme.

Muret: Die Commiffion behauptet nits, bag nur 8 Tage jugeben murde. hieraus alfo ein 3wie immer Die Schatung bor dem Friedensrichter ges fcbenftreit, welcher badurch muß gehoben werben, bas macht werden muffe, fondern nur daß mo fie vor einer biefer Urt. als überfluffig meggelaffen, ober meilbiefem gemacht wird, fie auch als gult g vor dem Diffriftegericht folle angefeben und nicht doppelt ge

Barras: Muret bat ben Propheten in Betreff feineswegs gem Beflagten gemabre; ber 70. Art. giebt meiner machen wollen, aber es ift ihm übel gerathen. Demfelben nur 8 Jag, ba boch beibe Partheien gleiche Ich habe gar feine Religionebeforgniffe, aber cben ba Rechte haben follten; mußte eine berfelben begunftigt es blog um Civilfachen ber gu thun fenn fann, wogu die Ausnahme? Warum follte man in Chefachen, Die Die Commiffion folagt Die Bermerfung Des 4fen por ben Civilrichter gehoren, nicht burch einen Unwald erscheinen durfen. Es ift hier unnute Einschranfuns der Freiheit bes Burgers.

Die Fortfegung folge)

# Der schweizerische Republikaner

son der berausgegeben

## and . Will named and monde bond Escher und Ufteri was an im bei man in in

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe ber helvetrichen Mepublit. education and energine als bus from

Band III. No. LIII. Luzern, 23 April 1799. (4. Florent VII.)

Gefezgebung.

Gefezgehung.

chen und der Arme muß es alsdann auch thun, weil er sich nicht personlich mit dem Advokaten seines Gegners messen kann; der Nachtheil ist also im lezztern Fall auf Seite des Armen.

Der Beschluß wird verworsen.

Der Beschluß wird verlesen, welcher in Erslärung des Gesegles vom 13. December bestimmt, daß auch verwersen; indes wird die Ehe doch unbedingt unter den bürgerlichen Nechtsgang gebracht; bei der reforzien marschiren mussen, ehe die verheiratheten Bürger das wirten Religion mas dies angeben; auch bei den Karlen mitsen u. C. m.

den bürgerlichen Rechtsgang gebracht; bei der reformirten Religion mag dieß angehen; auch bei den Kartholiken giebt es Ehestreitigkeiten, die vor den bürgerlichen Richter gehören; aber die meisten sind doch salso deutlicher und beruhigender ausdrüfen.

Stonnervod verlangt eine Commission, die morgen berichten soll. Diese wird beschlossen; sie besticht aus berichten soll. Diese wird beschlossen; sie besticht aus berichten soll. Diese wird beschlossen; sie besticht aus den B. Reding, Zäslin und Hoch.

Stonnervod verlangt eine Commission, die morgen berichten soll. Diese wird beschlossen; sie bestichten soll. Diese wird berichten soll. Diese wird beschlossen; sie bestichten soll. Diese wird beschlossen; sie ben maßen wird.

Sonnervod verlangt eine Commission, die morgen berichten soll. Diese wird beschlossen; sie bestichten soll die soll di

Der Befching wird verworfen.

Commiffion getheilter Meinung mar, und die bestim men, in welden Fallen schriftliche Procedur und An wald ersaubt sind; die Bestimmung von 400 Franken für diese Fälle ist sur den Meichen sehr billig, nicht aber für den Armen; jener ist auch dadurch begünstigt, daß er in Fällen unter 400 Franken wenigstens einen Nawald nebenbei berathen und benußen kann; der Nawald nebenbei berathen und benußen kann; der Nerod verwirft den Beschluß auch; er stimmt Barner od verwirft den Beschluß auch; er stimmt Bardoux zum Theil bei und wünscht eine gehörige Mittell bestimmung; 200 Franken, meint er, könnten dazu bessienen Sten Abschnitt des Friedensrichtergutz achtens vor, welche ohne Einwendungen angenommen. dour Einwurf sen nicht gegrundet; dem Armen ift werden. erlaubt das nemliche zu thun, was der Reiche thun § 3 fann; er fann fich auch berathen: last man aber bliebne Parthei entweder vor das Friedensgericht oder Abpotaten ju, so wird fie der Reiche jederzeit braus das Diftriftsgericht vorzuladen, je nachdem fie in der

Der Beschluß wird verworfen.
Ueber den 4ten Abschn. stimmt Badour mit der Uhli Bisiger von Rleinroth zu heurathen; das Sutz Commission zur Verwerfung; er will nur einige Be- achten wird für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.
merfungen über die Artisel machen, wegen deren die State eines abwesenden Mitgliedes wird Ensen

borfer in die Commiffion der haufirer geordnet.

beffer als 400 bienen. Mittelholzer glaubt, Ba achtens vor, welche ohne Einwendungen angenommen

§ 39. Wegen ber Sauptfreitfache ift bie ausger

Competeng bes einen ober bes andern biefer Gerichtelber Partheien vornehmen. Rellftab will wohl bas

liegt.

die Schatzung vornehmen.

bensgericht borgelaben.

bilden mit ihm das Friedensgericht.

theien vorzulesen.

leter folgt Rellstab.

ger Sorgfalt erhalten wird. Euftor folgt Schlumpfel freimuthig die Wahrheit zu bezeugen. Der 73. 8 wird Untrag. Carrard bemerkt, daß wann man die Zeus unverandert beibehalten. gen nicht in Gegenwart der Partheien verhören wollte, Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: schon der 73. 5 abgeändert, und also bestimmt werden mußte: daß das Berher niedergeschrieben werden soll. Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Gecretan ftimmt Carrard bei. Underwerth bes gehrt in diesem Fall, daß auch der 73. S abgeendert, und bestimmt weide, daß die Berhore der Zeugen schriftlich geschehen, indem er glaubt, daß die Zeugen in Gegenwart der Partheien nicht mit der gleichen Freis muthigfeit fprechen wurden , wie por dem Richter allein. Ihr bei ber ganglichen Sperrung Des Fruchthandels

Berhor mundlich in Gegenwart der Partheien bors § 40. In ben Fallen in welchen die Schatzung nehmen, allein das Urtheil auf diefes Zeugnif begrundet, iber ben ftreitigen Gegenftand von Rothen ift, fchlagt boch ins Protofoll eintragen laffen. Smur fühlt, bag ber Friedenkrichter wenn die eine Parthei nicht ersifur und wider das öffentliche Verhor viel zu fagen fcheint, funf Schaher vor, bon benen die erschienenesware, glaubt aber, bas beimliche Berbor fen ber Parthei zwei ausschlagt, und die brei lieberbleibenden menschlichen Schwachheit angemeffener als bas offent; liche; allein beffen ungeachtet, will er das Berbor 41. Ergiebt fich aus ben Schatungen, daß ber fireie mundlich vornehmen Taffen. Schoch will die Zeugen tige Gegenffand in ber Competeng des Friedensgerichts beeidigen , und findet bas übrige ber Form fen bann liegt, fo wird ber ausgebliebnen Parthei innert 3 Las gleichgultig. Schlumpf beharret, weil er die Sache gen davon Angeige gegeben und diefelbe bor das Frie nicht sowohl in Rutficht der Friedensrichter als in Rutficht der hohern Gerichte für fehr wichtig halt, und § 42. Erscheint fie nicht, fo schlagt ber Friedens inicht will, daß ein schlechter Mensch binter dem Rucken richter der erschienenen Parthei vier Schiederichter bor, Des ehrlichen Manne Unwahrheiten ausfage. Cars ven denen fie zwei ausschließt, und die zwei übrigen frard fieht diefen g für febr wichtig an., und bittet übers haupt die Sachen nicht bloß zur halfte zu machen, Carrard wunicht noch eine Bestimmung beigus fondern wann man einen Grundfag annehme, demfelben fügen , daß das auf diefe Urt gebildete Friedensgericht, im Gangen gemäß zu handlen; das gang offentliche Berber nicht fogleich absprechen, sondern daß zuerst noch der Zeugen vor dem Publifum wollen wir nicht, wegen Die nicht erschienene Parthei vorgeladen werden dem Ginflug der Deffentlichkeit auf ben Zeugen; allein miffe. Underwerth glaubt Diefer neue Beifat fen Diefer Ginflug ift bei Unwefenheit der Partheien noch eigentlich überflufig, weil es fich von felbft verfiebe, farter und vielleicht gefahrlicher als die des Publifums; und man bochftens beifugen tonne, dag biefes Friedens, waren die Menfchen mas fie fenn follten , fo maren gericht nach Anleitung des 63 f. verfahren folle. alle diese Ruksichten freilich nicht zu nehmen, aber Dieser lezte Antrag wird angenommen. der bloge Blik des machtigen Burgers kann seinen In Rufficht des Zeugenverhors, tragt Under Schuldner vor Gericht abschrecken, vollständig gegen werth im Mamen der Commission barauf an, die ihn zu zeugen, hingegen vor dem Richter allein, vers Bengen heimlich zu verhoren und das Berhor ben Dar, schwinden diese Ruffichten, und baber begehrt er, daß daß Berhor heimlich, aber schriftlich vorgenoms Rellstab will die Zeugen öffentlich verhoren, weil men werde. Weber glaubt, jeder Mensch werde freie Republifaner frei und offen sprechen sollen. Bil offentlich immer eher die Wahrheit sagen als heimlich, und so auch eher wieder einen Burger falich zu zeugen Anderwerth denkt wir senen noch nicht in der sich huten, wann dieser gegenwartig als wann er abs Bervollfommnung so weit vorgerift, um freimuthige wesend ift; da zudem noch die ganze Berhandlung vor Ausfagen von den Zengen öffentlich zu erhalten, und dem Friedenkrichter mundlich ift, fo fodert er Beibes wir wurden keine Zeugen offentlich zu erhalten, und dem Friedensrichter mindlich ist, so fodert er Beibes wir wurden keine Zeugen mehr unter diesen Bedingungen haltung des 73. I des Gutachtens. Secretan ist bekommen; er fodert also Annahme des Gutachtens. ebenfalls der Meinung, daß man nichts Schriftliches Schlumpf glaubt, die Zeugen sollen vor niemand in das Friedensrichtergeschäft hineinbringen und daher als vor dem Nichter und den Parcheien verhört werden; die Zeugenverhöre öffentlich vornehmen müsse; wann aber hingegen sindet er, seh diese Bedingung unent; wir unser Volk allmählig zu den republikanischen Forsbehrlich, weil ein Zeuge durch Gegenwart beider men bilden wollen, so müssen wir bei den geringen Parcheien im zwehnäßigsten Gleichgewicht von gehöri. Gegenständen anfangen und dasselbe hierbei lernen, ger Sarakalt erhalten wird.

einen und untheilbaren Republit, an die geseggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

In Rraft Eueres Gefetes bom 10. April, labet Euftor will bas Berbor mundlich und in Gegenwart mifchen Schwaben und Belvetien Das BollgichungeTruppen an der Grenze am besten mit Lebensmitteln der ben 17. Hornung endlich abgeschloffen worden,

Bergahlung folgender Thatfachen, mit welcher ernst- und nach mit Getreide zu verfehen, bis auf 400,000 schon damals beherzigte es diesen wichtigen Gegenstand, als die Auflagen noch nicht eingiengen; bereits schon damale, ale in den Augen der Menge die Erneuerung Die Berwaltungsfammern bon neuem ein, fich genan der Feindseligkeiten noch nichts anders zu fenn schiene, als eine ungereimte Chimare. Rur folgende historische erkundigen und schleunig den Moment anzuzeigen, mo Beweise führen wir an:

Unterm 9. Jul. erinnerte das Direktorium ben nothwendig fenn wurde. B. Rapinat an fein Versprechen, daß wir durch seine Unterm 9. Merz wi

flug an Getreibe erhalten follen.

Unterm 6. Rovemb. erhielt der Minister der aus- Getreidmagazine. wartigen Geschäfte Befehl, daß er den B. Zeltner be- Unterm 14. 1 auftrage, bei der frantischen Regierung um die Erlaubniß anzusuchen, daß durch die Zwischenhand von patentirten helvetischen Sandeisleuten 300,000 Centner an das frankische Direktorium felbst richtet. Getreide moge aus Frankreich ausgeführt werden. Be-Die frankliche Regierung bewilligt eine Aussuhr von Sandelsvertrages fogleich auf den erften Wint bereit 400,000 Centnern.

Unterm 5. Jenner erhielt auf seine Ginladung der Minister des Innern von den Berwaltungekammern den bevollmachtigt, zum Ankaufe von Getreid eine Summe Etat über den Rest des Getreides in den öffentlichen zu verwenden, und einen Theil der Summe der Ber-

fellung dem Direktorium vor.

Schauenburg an die bringende Rothwendigkeit jur daß die militarischen Dispositionen des Ben. Maffena Formirung von Magaginen fur Die Verproviantirung unfere Gemeinschaft mit Schwaben gang unterbrechen, der Hilfstruppen, und unterm 11. hornung ersuchte es befchloß das Direktorium noch am gleichen Tage Die thn um die Beschleunigung Diefer Formirung durch alle Requirirung ber Comp. Trumpi, und ließ ihr durch Mittel, die er in feiner Gewalt habe.

den Controlleur, den es zu Duttlingen bat, Damit drepenmalen wiederholte der Minifter die Erinnerung. durch seine Thatigfeit der Transport des in Schwaben angefauften Getreides defto beffer befordert werde.

Unterm 11. hornung erhielt der Minister Zeltner durch den Miniffer der auswartigen Gefchafte den Elitenbataillons in diefen Rantoneu. Auftrag, die frankische Regierung darauf aufmerksam ju machen , daß fich die Formirung der Magazine von Zurich noch überdieg den Befehl, zur Berprovians noch immer verzogere, und die hieruber dem franklichen tirung des Thurgaus. Direktorium eingegebene Rote, wurde dem helvetischen

wurfs, den biefes Sandelshaus felbit eingelegt hat. Requisition gefest.

Direktorium zur schlennigen Ergreiffung ber zwelmäßig- Das Direktorium lud feinen Minister ein, fich mit fen Maagregeln ein, vermittelft deren die helvetischen der Art und Weise zu beschäftigen, wie dieser Bertrag, verschen, und die Grenzkantone in billigen Preisen die am schiklichsten konnte in Vollziehung gefest werden. Lebensbedurfniffe anschaffen tonnen. Die Compagnie Trimpi macht fich anheischig, Dies hinreichend, B. Geseggeber, beweifet Euch die jenigen Kornmarkte, die man ihr anzeigen wird, nach Die Compagnie Trimpi macht sich anheischig, dies haften Sorgfalt fich das Direktorium feit langem ber die Centner, und mit diefen Lieferungen fogleich vierzebn Berproviantierung ber Schweiz beherzigt habe; bereits Tage nach der Aufforderung hiezu, den Anfang gu machen.

Unterm I. Merg labete ber Minifter bes Innern über den Etat des Proviants in ihren Rantonen ju die Einführung bes frangofischen Getreides dringend

Unterm 9. Mers wiederholte bas Dir ftorium bei Berwendung aus dem Departement des Oberrheins Bu- Dem bevollmachtigten Minifter der frankischen Repubs lit mit allem Rachdruf jenes Unsuchen in Betreff der

Unterm 14. und 29. Mert schifte es zween anffers ordentliche Gilboten nach Paris, mit dringenden 3us fchriften , die es über diefen Gegenstand unmittelbar

Unterm 16. Merz ladet der Minister des Innern harrlich geht die Unterhandlung ihren Weg fort, und die Comp. Trumpi ein, daß fie gur Vollziehung des senn soll.

Unterm 20. Mers wurde der Minifter des Innern Magazinen, und legte hieruber die tabellarische Dar- waltungefammer in Bern ebenfalls jum Getreidefauf in dortiger Gegend zufommen zu laffen. Auf die Uns Unterm 31. Jenner erinnerte Diefes den General zeige Des frangofischen Minifters unterm 27. Merg, del, die er in seiner Gewalt habe. den Minister bes Jimern zu wissen thun, das ihre Unterm 10. Hornung bestätigte das Drektorium Lieferungen mit dem 14. April anfangen sollen; zu

> Bom 28. Mers an erhielten die Bermaltungstams mern von Bafel und Zurich ten Befehl, jur Lieferung des benöthigten Mehls, für die Verproviantirung der

> Unterm I. April erhielt Die Bermaltungsfammer

Unterm 2. April erhielten die Berwaltungstame unter dem 5. Merz durch seinen Minister mitgetheilt. mern von Basel, Frendurg, Oberland und Leman den Unterm 14. Hornung bevollmächtigte das Diret, Auftrag, 12800 Centner Mehl zur Transportirung torium den B. Minister des Innern zur Abschliessung | nach Zurich und zur Berproviantirung der Truppen in eines handelsvertrages mit dem haufe Trimpi und Bereitschaft zu halten, und zur Beforderung Diefes Brunner, und gwar nach den Grundlagen eines Entigedoppelten Zwefes, murden die Befer und Miller in

. Unterm 6. April befiehlt ber Minifter bes Innern! der Verwaltungskammer von Zürich für die Verpro, viantirung des Kantons Sentis zu sorgen , und über: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen laßt ihr zu dem Ende hin zur Disposition, die Maga: gine bon Bafel , Bern , Margau und Golothurn.

Diefe Maafregeln machte man bem Commiffar Ordonnateur Deblem befannt, und fogleich nach feiner Untunft in Lugern Scharfte man ihm ein, über Die punktliche Bollziehung derselben ein wachsames bie Zahl der Mitglieder des Bollziehungsdirektoriums Auge zu haben.

Innern der zurcherschen Berwaltungstammer die ebe nach welchem in seinen Berathschlagungen die Stimmen porigen Befehle, in Betreff der Berproblantirung des sollen abgezählt werden, und besonders wie weit sein Rantons Sentis, in den sie ungefaumt 4000 Centner Prafident daran Theil nehmen soll. Getreide hinschiken sollte.

Unter dem gleichen Tage werden burch einen Be' fchluß die beiden Berwaltungsfammern Bern und Les man jum Anfaufe von Getreide beauftragt; Die erffere für die Gumme von 20,000 Livres, die lettere für die Summe von 160,000, in leicht zu realistrenden Schulds fcheinen.

Dem Direktorium thut es leib, B. Gefeigeber, daß br bie obigen Aufflarungen nicht felbst von ibm verlangt habt; es wurde fich beeilt haben, fie Euch ohne Ruthalt fogleich mitzutheilen. Lebhaft wunscht es, daß fie Euch über Die ergriffenen Magnahmen nicht das fofibare Butrauen erhalte, deffen das Diret torium bedarf, wofern es mitten unter allen Sinders niffen, die man auf feinem Wege aufthurmt, feine Ur; beit fortfegen foll.

Umfonst fuchen die Anhanger von Defterreich, fibn gemacht durch die Rabe der öfferreichischen Trup, Schlumpf ift zwar gang in Secretans Grundfagen, Diefes Butrauen zu entreiffen; Die Stellbertreter Des Diefem legt rn Antrag, welcher angenommen wied. wiffen, und fie werben nicht zugeben, daß die guteitier und Datti. Darmonie zwischen den Gewalten, Die zur Rettung Des Baterlandes fo unvermeidlich nothwendig ift, unter brochen werde, einzig zu lieb für Fanatiter, für Die offenbaren und geheimen Seinde unfrer Conftitution.

Republifanischer Gruß.

Der Drafibent bes vollziehenden Direftoriums,

Im Mamen bes Direftoriums, ber Gen. Gef. mouffon.

Diefe Bothschaft wird dem Genat jugewiefen.

Das Direktorium überfendet folgende Bothschaft:

einen und untheilbaren Republit, an die gefeigebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Da durch das dem Bürger Glaire ertheilte Urlaus auf viere herabgesett ift, so sieht es sich genothiget, Unterm 9. April wiederholte der Minister des euch einzuladen, mit Urgenz den Modus zu bestimmen,

Republifanischer Grug.

Der Prafibent bes vollziehenden Direftoriums,

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gon. Gefr. Mouffon.

Secretan fieht bier feine groffe Schwierigfeit, da wir ein Reglement haben das bestimmt für alle Berhandlungen wenigstens brei Direktoren fobert, fo ift alfo schon der Fall voransgesehen, daß ein Die es, daß sie Euch über die ergriffenen Magnahmen rektor auch frank werden konne; nun ist bei allen Bers beruhigen; und es zweiselt nicht im geringsten, daß fammlungen auf und angenommen, daß der Prassident wenn hierüber die Nation belehrt fenn wird, sie ihm nur dann eine Stimme geben konne, wann die übrigen Stimmen vollig gleich getheilt find, weil alfo ist biefes im Direktorium nicht der Fall fenn fann, fo wird auch der Prafident Diefe Zeit über, feine Stimme haben. Er begehrt, daß alio bestimmt werde, daß fich das Direktorium nach gewohnter Ordnung gu benehmen habe. pen und durch die innern Infurrettionen, Die ihnen fieht aber doch die Sache für fo wichtig an, baf er nicht fremde find, umfonft fuchen fie der Regierung Berweifung an eine Commiffion begehrt. Euftor folgt belvetischen Boltes werden folche Berfuche ju ftrafen Die Commiffion werden geordnet: Gecretan, Cars

Das Direftorium übersendet folgende Bothschaft :

Das Jollziehungsdirektorium der heivetischen einen und untheilbaren Republit an Die gejeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Resident Paris and a

Da Das Gefes fiber Die Municipalitaten Die Theis lung ber Gemeindguter verstattet, so schicken fich bereits mehrere Gemeinden an , von diefer Erlaubnif Gebrauch zu machen. Diefer Anlaß scheint erwünscht, um der offentlichen Erziehung einige Fonds zu verschaffen, deren sie so sehr bedarf. Sowohl, die obern als Die untern Bolfelehrer, Die Religionebiener und Schule offentlich verbort werden follen. Germann glaubt, meifter wurden eine fichere Gehalt-vermehrung em: es fep burchaus nothwendig, bag die Zeugniffe im pfangen, wenn man fie in jener Theilung bedenken Protofoll niedergefchrieben werden und will alfo den wollte.

in baldige Berathung giehen mochtet, ba ihr eben fo weitlaufig wurden. Euftor vertheidigt ben S, weil euch mit ben Mitteln beschäftigt, ber öffentlichen Er die Aussagen der Zeugen hochst wichtig find. Car giebung aufzuhelfen. Indem ihr vermuthlich ein Mi-tier fimmt Gecretan bei, weil wir fonft Die Prozeffe nimum ber Befoldung der Schullehrer feftfegen werdet, verlangern und toffbarer machen, fatt abfurgen und fo reicht bielleicht an ben wenigsten Orten ber bisherige vereinfachen. Rilch mann unterftagt ben S, weil Behalt an jenen aufzuftellenben Maafftab; befto wich, auch Die Angelegenheiten ber armen Burger mit Gorge tiger ift es alfo, Silfsquellen zu offnen, aus welchen falt behandelt werden follen. Underwerth fimmt gefchepft werden taun, ohne unmittelbar die einzelnen auch zum S, weil die Urtheilssprüche der Friedens, Burger zu belaffigen. Diefer Zwet wurde gröfftentheile richter motivirt ins Protofoll eingetragen werden fole erreicht, wenn ihr verordnen wollet, daß bei allfalli len. Carrard beharret auf der Durchftreichung bies gen Theilungen ber Gemeindegitter, ber Pfarrer bes fes mit dem angenommnen 73 § gang widerfprechens Dris und ber Schulmeifter, als folche jedesmal Die den S. Efch er unterfügt Carrarde Antrag und giebt Rechte eines Eigenthumers genieffen follen, und zwar zu bedenken, ob es zweimaffig verfahren ware, bei ohne Abgang ihrer besondern Rechte, wenn fie etwal den größern Prozessen blog mundliches Berfahren gu feibst Gemeinoburger waren.

Republikanischer Gruß.

M 1 - 100 Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, Dan.

Im Ramen des Direftoriums, ber Gen. Gefr. Monffon.

darüber zu sagen weiß, als Tagesordnung zu sodern. deutlich ein, daß der Zwef desselben dahin gehe, den I immermann bemerkt, daß die Vertheilung der 14ten Artifel des organischen Milizgesches vom 13. Semeindgüter noch nicht beschloßen ist, und stimmt December 1798 in das vollständigste Licht zu seben, also einstweilen der Tagesordnung bei. Enter sieht laut welchem kein Verheuratheter das koos ziehen Die Sache für fo wichtig an, daß er eine Commiffion foll, fo lange bas Contingent einer Gemeinde aus fiber diefen Gegenstand fodert, befonders da die Bot Unverehlichten erganzt werden fann. Der Befchlug schaft undentlich ift. Smur folgt Gutern. Billes will ben Diffverstandniffen, welche gegen ben flaren ter beharcet, weil dieser Antrag so feltsam ist, daß Sinn dieses Artifels vorgegangen sind oder noch vors die bloge Berathung desselben selbst in dem so gut gehen konnten, vorbeugen, und in dieser Rukssicht gestimmten Kanton Zurich Misstimmung veranlassen billigt ihn die Commission. Ein Zweisel waltete bei fonnte. Man geht gur Tagesordnung.

gewiefen.

achtens durchgestrichen werte, weil nun Die Zeugen Bater Der 4, 5 oder noch mehramverheurathete Gobne

S beibehalten. Gecretan fimmt Carrard bei, meil Das Bollziehungsdirektorium glaubt daber, euch es hier nur um die furze Behandlung der Friedens. um fo viel eher einladen zu follen , daß ihr diefe Frage richter zu thun ift, und burch den f die Prozesse hochft gestatten, und bagegen bei biefen fleinern Streitigkei; ten schriftliche Behandlung zu fodern. Der 5 wird durchgestrichen.

> Genat, 16. April. Prafident: Luthi v. Gol.

Reding und Bastin legen im Ramen einee

Commission folgenden Bericht ab:

Billeter fieht diesen Vorschlag für so unzeitig, Bei Untersuchung des Beschlusses des gr. Raths so unschiftlich und so unauckührbar an, daß er nichts vom 13. April sabe die dazu beauftragte Commission derfelben ob, nemlich derjenige, ob diefer Beschluß 3wei vom Senat verworfne Abschnitte bes bar: als Erlauterung des Gefetes eima vielleicht auf gange gerlichen Rechtsgangs werden der Commiffion guruf. Militarquartiere ausgedehnt werden fonnte? Rach diesfalls genommener Ruffprache mit ber Commiffion Die Berathung fiber Die von ber Friedenkrichter, bes großen Raths murbe aber Die Commiffion vers fommission vorgeschlagnen Abanderungen wird fortge, fandiget, daß er lediger Dingen die Bertheilung ber fest. Carrard fodert, daß weil nun der 73 & beis Contingenter auf die Gemeinden zum Gegenstand habe, behalten wurde, man fosseige, daß die Verhore der fo wie es queh der i. Artifel des Beschluffes selbst Beugen offentlich geschehen, selbst in Segenwart ber bestimmt meldet, und daher wurde diese Erlauterung Partheien, aber in Abroesenheit ber übrigen Zeugen. bem 14ten Artifel bes Geseges vom 13. December Gecretan folgt diesem Antrag, welcher angenom ganz angemeffen erfunden. Anfanglich fiele es der Men wird.
Commission auch etwas auf, daß mittels der Bersisse Carrard fobert, daß auch der 76 § des Gut, gung im gedachten 1. Artitel des Beschlusses einem

hatte, alle entriffen werden konnten, allein wann bas Meber die Aufficht der Landschulen. Ginige gegen in Betrachtung gezogen wird, daß auch der einzige Sohn vom Gesez nicht ausgenommen sene, so konute sie wieder nicht finden, wie in Ausehung mehrerer unverheuratheter Cohne eine Ausnahme oder Unterschied Plaz haben konne, zumal die einzig dies: fallfigen Ausnahmen im 18ten Artifel des Gefetes bom 13ten December billig bestimmt find. Nach diefen miffion trug im 13. und 15. Art. ihres Gutachtens Bemerkungen, und da die Commission über alle fol darauf an, daß die Prufung der Schullehrer den gende Artifel des Beschluffes nichts weiters angu: Ortspfarrern übertragen werde. Diese Artifel find merten findet, rath fie einhellig zu beffen Unnahme.

Beschinffes.

Lang will ben Bericht für 3 Tage aufs Bureau Jegen; er wurde von seiner Unnahme Die groften Rach: theile fürchten; viele junge Leute haben fich um nicht marschieren zu mußen, verheirathet, und wenn fie nun ju Saufe bleiben tonnen, fo werden baraus für Die Gemeinden Die groften Rachtheile entstehen. Deper v. Arb. tann nicht bifer Meinung fenn; er begreift nicht wie es möglich war, den Willen des Geseigebes au misverstehen, der niemals wollte, dag verheirathete Burger marschieren, so lange unverheirathete übrig find. Fornerod ift gleicher Meining; man bat geftern noch gefehen, wie die feigen Junglinge fich in ben Waldern verschanzien, um nicht marschieren zu muf. fen; es wird recht gut feyn, wenn man diese Poltrons auf die Grenze sendet; das Gesez nihmt auch nur die and, die vor demselben verheirathet waren, nicht die feither nur fich verheiratheten.

Genhard: die Absicht des gr. Rathe war gut, aber der Befchlug entspricht benfeiben nicht. Es follten durchaus mehrere Ausnahmen fatt finden.

faten angemeffen. Der Vereblichte, der feine Famitienforgen hat — foll vor den handvatern jur Bertheidigung des Baterlandes eilen; nachber, wenn es nothig ift, auch diese; was aber Fornerod sagt: stillschweigende Beleidigung gegen die übrigen Burger. man foll bie jungen Leute als Poltrons auf die Die Geistlichen sollen teine Privilegten haben, so wer Post ons mochten dort wenig taugen, aber junge mein burgerlichen Rechten etwas vorenthalten follte. Leute find zum Fanatismus geneigt, und verführbar ; hier ware indeß ein Privilegium und dadurch thate ber Aufenthalt auf ben Grenzen und ber Umgang mit man dem esprit du corps ber Beifilichen Borfchub. wird ihnen febr wohl thun.

Munahme.

Fornerod: der Beschtig ift nichte ale eine Er-Men

Die Fortfetung folgt.)

bescheidene Bemerkungen, welche ein Freund bes Baterlands ben Gefeigebern dur ernsthaften Beherzigung vorlegt.

Die bom großen Rath niedergefeste Schulfons angenommen worden und es lagt fich bermuthen, Reding rath jur ungefaumten Annahme Des daß auch die Urt. 23 bis 26 inclufive mochten alfo gebilligt und burch diefelben die Aufficht über die Schulen, den Pfarrern, den Diffritte; und den Rantonsftatthaltern auferlegt werben. Bei biefer Einrichtung bieten fich große Bedenflichkeiten bar.

Es scheint sehr natürlich, daß die Pfarrer in ihs ren Gemeinden Gulauffeber feven, und an vielen Orten toaren fie es bieber mit Nuten. Man muß aber auf das Gange feben, und ba man jest ein neues Gebande aufführt, fo foll man fragen, ob auch alle Materialien bom alten brauchbar fenen? Da man Diefee nicht behaupten fann, fo denket darauf, B. G. das Brauchbare auszuheben, d. h. aus der Menge von Religionedienern zur Schulaufficht nur diejenigen gu berufen, welche Freunde der neuen Dronung, eins fichtsvolle, fleislige und geachtete Manner find; suchet bingegen diejenigen auszuschlieffen, welche Alters und Gefundheits halber, burch ihren haß gegen alles Mene, durch ihre Rachlaffigfeit ober Intolerang, gur Schulaufsicht untauglich sind. Wenn man in der Regel allen Pfarrern jenes Geschaft übertragt, so ift es schwer, Ausnahmen zu machen, benn man schont ten durchaus mehrere Ausnahmen statt finden. Er lieber, man verschweigt, und hindert durch Intrignen, wünscht eine vollständigere Resolution, und verwirft daß ein Unfahiger oder Fehlbarer nicht ausgeschlossen der bestraft werde. Auf diese Weise wird nie rechte Pfuffer sindet die Resolution den wahren Grunt. Unpartheilichkeit und wahre Nacheiserung die Schulz aufficht leiten und beleben.

Warum follen aber nur die Pfarrer in allen Bes meinden tuchtige Schulauffeher fenn? Das ift eine Grengen fenden, fo mare das tein Beweggrund; Die nig als man ihnen auf der andern Geite von allges achten Patrioten wie die des Kantons Burich j. B. / Laft lieber die Religionsdiener mit allen übrigen Ber fordern des Guten in einer Rlaffe fteben, und wer Bastin ift gleicher Meinung, und ftimmt gur bann jur Schulaufficht fabig ift, ber werbe bagu bes rufen, er fen nun Pfarrer ober Argt, oder Sabritenbes figer, oder handwerfer oder kanbbauer. Go wird Marung unfers Gefetes, burchaus in bem Sinne mo- biefes Geschaft ehrenhaft, es wird der Preis der einn ce gegeben ward. Der Beschluß wird angenom- schönften Nacheiferung unter allen Standen, und nicht nur gleichsam ein Sandwerfsvorrecht eines einzigen

Standes,